

Richtlinie für eine KMU- Digitalisierungsförderung „KMU.DIGITAL“ - Modul Umsetzung

des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft

gültig ab dem Tag der Veröffentlichung bis 31.12.2028

gemäß Bundesgesetz über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Förderungsgesetz), BGBl. Nr. 432/1996 in der jeweils geltenden Fassung (Modul KMU.DIGITAL Umsetzung)

Bei der Durchführung der gegenständlichen Förderung ist nachstehende im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen erlassene Richtlinie zu beachten. Soweit in dieser Richtlinie Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Wien, Mai 2024

Inhalt

1. Einleitung	4
1.1. Ausgangslage und Motiv	4
1.2. Programmzielsetzung	4
1.3. Indikatoren	6
1.4. Evaluierung	6
2. Rechtliche Rahmenbedingungen	7
2.1. Nationale Rechtsgrundlagen	7
2.2. Europäische Rechtsgrundlage	7
3. Förderungsgegenstand	7
4. Förderungswerber	8
5. Maßnahmen und förderungsfähige Kosten	9
5.1. Maßnahmen	9
5.2. Förderungsfähige Kosten.....	10
5.2.1. Schiene „KMU.DIGITAL 4.0“	10
5.2.2. Schiene „KMU.DIGITAL 4.0 & GREEN“	11
5.3. Nicht förderungsfähige Kosten.....	13
6. Förderungsart und Förderungshöhe	14
7. Kumulierung und „De-minimis“-Beihilfen	15
7.1. Kumulierung	15
7.2. „De-minimis“-Beihilfen	15
8. Förderungsansuchen	16
9. Prüfung und Entscheidung	16
10. Auszahlung	17
11. Berichtslegung	18
12. Meldepflichten des Förderungsenehmers	18
12.1. Änderungen vor Annahme des Förderungsangebotes / vor Erhalt des Zuschusses...18	
12.2. Änderungen nach Annahme des Förderungsangebotes / vor Erhalt des Zuschusses 19	
13. Überprüfung und Auskunftserteilung	19
13.1. Überprüfung	19
13.2. Auskunftserteilung durch den Förderungswerber/-nehmer	20
14. Einstellung und Rückforderung	20

14.1. Vorläufige Einstellung	20
14.2. Endgültige Einstellung und Rückforderung	21
14.3. Entscheidung und gerichtliche Geltendmachung.....	23
14.3.1. Gerichtliche Geltendmachung	23
15. Datenschutz	23
15.1. Datenverwendung	23
16. Verpflichtungserklärung	25
17. Geltungsdauer	25

1. Einleitung

1.1. Ausgangslage und Motiv

Das gegenständliche Förderungsprogramm „KMU.DIGITAL“ soll österreichischen kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) ermöglichen, das große Potenzial an Chancen, das die Digitalisierung eröffnet, zu nutzen. Im Zusammenhang mit der zunehmenden Automatisierung und Digitalisierung sämtlicher Dienstleistungs- und Produktionsbereiche steigen auch die Herausforderungen für österreichische KMU. Daher wird mit dem Förderungsprogramm „KMU.DIGITAL“ ein Anreiz für KMU geschaffen, Digitalisierungsprojekte zu konzipieren, umzusetzen und in den Markt überzuführen. Die Förderung soll zusätzlich dazu beitragen, die österreichische Wirtschaft in den nächsten Jahren bei der Transformation zu einer nachhaltigen, auf erneuerbaren Energien basierenden und digitalisierten Wirtschaft zu unterstützen. Aus diesem Grund wird neben der Standardförderung „KMU.DIGITAL 4.0“ auch „KMU-DIGITAL 4.0 & GREEN“ angeboten, mit dem Digitalisierungsprojekte von KMU gefördert werden, die zusätzlich einen Beitrag zur ökologisch nachhaltigen Transformation der KMU leisten.

1.2. Programmzielsetzung

Das große Potenzial an Chancen, das die Digitalisierung für die österreichischen kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) eröffnet, soll von diesen möglichst breit und umfassend genutzt werden können. Es muss daher ein Anreiz für möglichst viele KMU geschaffen werden, sich über den Stand und die Möglichkeiten der Digitalisierung in ihrem Unternehmen beraten zu lassen und möglichst rasch eigene Digitalisierungsprojekte zu konzipieren, umzusetzen und in der Breite auszurollen. Gleichzeitig soll auch die digitale, grüne Transformation in österreichischen KMU vorangetrieben werden. Die Unternehmen sollen sich daher über den aktuellen Stand und die Möglichkeiten beraten lassen, die sich durch eine nachhaltige, digitalisierte Wirtschaft eröffnen. Strategisches Ziel des Programms ist die Stärkung des Wirtschaftsstandortes Österreich durch Beratung und Umsetzung von Projekten für eine digitale und nachhaltige Transformation der österreichischen KMU.

Dazu werden im Programm KMU.DIGITAL die Module Beratung und Umsetzung angeboten. Im Modul Beratung kann das KMU eine Bewertung des Ist-Zustandes in Form einer Status- oder Potentialanalyse (Toolbox 1) durchlaufen oder eine Beratung zur Strategieentwicklung (Toolbox 2) in Anspruch nehmen.

Die Status- und Potentialanalysen dienen der Erfassung des Ist-Zustandes der digitalen, grünen Transformation eines KMU. KMU können gemeinsam mit einem (auch im Bereich Nachhaltigkeit geschulten) zertifizierten Berater mittels strukturierter Methode transformative, grüne Potenziale und digitale Trends, Chancen und Risiken für das eigene Unternehmen systematisch

analysieren. Ziel ist es, Themen, die bisher nicht im Fokus des Unternehmens lagen, anzusprechen und das Bewusstsein der KMU für die Auswirkungen der nachhaltigen Transformation und Digitalisierung auf die eigene unternehmerische Tätigkeit zu schärfen.

Die Strategieberatungen haben zum Ziel, KMU systematisch und themenspezifisch bei der Strategiefindung zur digitalen, grünen Transformation zu unterstützen. Die Strategieberatungen stellen ein umfassendes Kick-Off zu konkreten Veränderungs- und Umsetzungsprozessen im Zusammenhang mit der Transformation im KMU dar.

Im Modul Umsetzung (Toolbox 3) können in der Folge digitale bzw. grüne Transformationsprojekte durchgeführt werden. Dabei können Projekte zur Anschaffung aktivierungspflichtiger Neuinvestitionen sowie damit im Zusammenhang stehende Leistungen externer Anbieter (z.B. Programmierarbeiten), die in einer Betriebsstätte in Österreich realisiert werden, umgesetzt werden.

KMU können in den Toolboxes "Status- und Potentialanalysen", "Strategieberatung" und "Umsetzung" jeweils Tools zu folgenden Schwerpunktthemen wählen: "Geschäftsmodelle und Prozesse", "E-Commerce, Online Marketing & Social Media" und "IT- und Cybersecurity". In den Toolboxes "Strategieberatung" und "Umsetzung" kann zusätzlich auch das Tool "Digitale Verwaltung" gewählt werden.

Mit beiden Förderschienen soll neben dem strategischen Ziel, bei einer Breite an Unternehmen aus den unterschiedlichsten Branchen den Digitalisierungsstand und die nachhaltige Transformation voranzutreiben, zudem eine Beispielwirkung anhand entstehender Good-Practice-Projekte angestoßen werden. Dies trägt dazu bei, dass österreichische KMU möglichst umfassend von der Innovationswirkung und den Wachstumschancen der Digitalisierung und der nachhaltigen Transformation überzeugt werden können. Schließlich soll die (internationale) Wettbewerbsfähigkeit dieser Unternehmen verbessert und wichtige Wachstums- und Beschäftigungsimpulse für den Wirtschaftsstandort Österreich gesetzt werden.

Förderungsgeber ist der Bund, vertreten durch das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW).

Mit der Abwicklung der Förderungen nach der vorliegenden Richtlinie für die Umsetzungsförderung wird die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (kurz: aws) betraut.

Die operativen Mittel im Modul Beratung unter KMU.DIGITAL („KMU DIGITAL 4.0“ und „KMU.DIGITAL 4.0 & GREEN“ - Modul Beratung) werden vom BMAW zur Verfügung gestellt. Die Wirtschaftskammer Österreich (kurz: WKÖ) ist ausschließlich für die Abwicklung im eigenen Namen aber auf Rechnung des Bundes zuständig (www.kmudigital.at).

1.3. Indikatoren

Im Sinne einer Ausrichtung auf die Förderungszielsetzungen werden folgende Indikatoren gemäß wirkungsorientierter Folgenabschätzung (WFA) für die Evaluierung gem. Punkt 1.4 verwendet:

- Anzahl der Unternehmen, die im Anschluss an eine Beratung in KMU.DIGITAL 4.0 und KMU.DIGITAL 4.0 & GREEN ein Umsetzungsprojekt durchgeführt haben
- Durch die Umsetzungsförderung KMU.DIGITAL 4.0 und KMU.DIGITAL 4.0 & GREEN ausgelöstes Investitionsvolumen
- Weiterentwicklung von Unternehmen in Bezug auf digitale bzw. grüne Transformation mit KMU.DIGITAL 4.0 und KMU.DIGITAL 4.0 & GREEN
- Verbesserung der Konkurrenzfähigkeit durch digitale bzw. grüne Transformation mit KMU.DIGITAL 4.0 und KMU.DIGITAL 4.0 & GREEN

Darüber hinaus werden für das laufende Reporting und die Evaluierung gem. Punkt 1.4 folgende weitere Indikatoren verwendet:

- Anzahl der eingelangten Anträge,
- Anzahl der beantragten KMU,
- Anzahl der zugesagten Anträge / Reservierungen,
- Anzahl der KMU mit Förderzusagen / Reservierungen,
- beantragtes Zuschussvolumen (Modul Umsetzung),
- zugesagtes / reserviertes Zuschussvolumen,
- ausbezahltes Zuschussvolumen,
- Anzahl an geförderten KMU,
- Anzahl an Ablehnungen,
- Anzahl an offenen Bearbeitungen.

1.4. Evaluierung

Zum Zwecke der Evaluierung des gegenständlichen Förderungsprogramms (voraussichtlich im Jahr 2028) sind die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) und die Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws) verpflichtet, Daten der Fördernehmer bzw. der Förderantragstellenden bereitzustellen. Diese Informationen können auch in definierten Berichten der WKÖ bzw. aws (z.B. Feedbackfragebogen) abgefragt werden.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

2.1. Nationale Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Förderungsgesetz), BGBl. Nr. 432/1996 in der jeweils geltenden Fassung — für das Modul „KMU.DIGITAL“ Umsetzung („KMU.DIGITAL 4.0“ und „KMU.DIGITAL 4.0 & GREEN“).
- Die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) gelten subsidiär.

2.2. Europäische Rechtsgrundlage

- Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen („De-minimis“-Verordnung) in der jeweils geltenden Fassung, ABl. L vom 15. Dezember 2023, S. 1ff.

Allfällige künftige Änderungen oder an ihre Stelle tretende Rechtsvorschriften werden berücksichtigt.

3. Förderungsgegenstand

Mit dem Förderungsprogramm „KMU.DIGITAL“ sollen Digitalisierungsprojekte in KMU angeht werden, die sich bislang mit den Potenzialen und Herausforderungen der Digitalisierung noch nicht tiefergehend befasst haben. Weiters sollen diese KMU bei ihrer Transformation zu einer nachhaltigen, auf erneuerbaren Energien basierenden und digitalisierten Wirtschaft unterstützt werden.

Gegenstand dieser Förderung ist die Umsetzung von Digitalisierungsprojekten durch (einkommenssteuerrechtlich) aktivierungspflichtige Neuinvestitionen sowie damit in Zusammenhang stehende Leistungen externer Anbieter (z.B. Programmierertätigkeiten, [Cloud-] Softwarelizenzen, Dienstleistungsgesamtpakete), die in einer Betriebsstätte in Österreich realisiert werden.

Der Transformationsoffensive Rechnung tragend, wird (wie auch im Modul Beratung) neben der klassischen KMU.DIGITAL 4.0-Schiene auch eine zweite Schiene „KMU.DIGITAL 4.0 & GREEN“ eingeführt.

Fokus Digitalisierung („KMU.DIGITAL 4.0“)

- Digitalisierung von Geschäftsmodellen und Geschäftsprozesse
- Einführung oder Verbesserung von E-Commerce, Online-Marketing & Social Media

- Einführung oder Verbesserung der IT- und Cybersecurity
- Einführung oder Verbesserung der digitalen Verwaltungsprozesse

Fokus Twin Transition¹ („KMU.DIGITAL 4.0 & GREEN“)

- Nachhaltige Transformation von Geschäftsmodellen und Prozessen
- Steigerung der Effizienz durch E-Commerce, Online-Marketing & Social Media
- Resilienz durch IT- und Cybersecurity
- Ressourcenoptimierung durch digitale Verwaltung

Die Förderung umfasst das Modul „KMU.DIGITAL 4.0“ und „KMU.DIGITAL 4.0 & GREEN“ Umsetzung. Bei dem bestehenden zusätzlichen Modul „KMU.DIGITAL 4.0“ und „KMU.DIGITAL 4.0 & GREEN“ Beratung (bestehend aus den Toolboxen „Status- und Potenzialanalysen“ und „Strategieberatungen“) handelt es sich um ein Förderungsprogramm abgewickelt durch die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ), das nicht Gegenstand der vorliegenden Richtlinie ist.

Das Modul „KMU.DIGITAL 4.0“ und „KMU.DIGITAL 4.0 & GREEN“ Umsetzung kann nur im Anschluss an eine vorangegangene Beratung im Rahmen des Förderungsprogramms „KMU.DIGITAL“ - Modul Beratung der WKÖ (das sind, falls nicht gesondert durch den Programmbeirat geregelt, alle bisher stattgefundenen Ausschreibungsrunden ab „KMU.DIGITAL 3.1“ sowie die gegenständliche Ausschreibungsrunde) beantragt werden. Das BMAW behält sich vor, die Verknüpfung zwischen Beratungs- und Umsetzungsförderung entsprechend der budgetären Möglichkeiten aufzuheben.

4. Förderungswerber

Förderungswerber sind natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung

- a. ein gewerbliches Unternehmen rechtmäßig selbständig betreiben oder einen verkammerten oder nicht verkammerten Freien Beruf selbstständig ausüben und somit über eine behördliche GLN verfügen,
- b. als KMU im Sinne der Empfehlung der EK betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, in der jeweils geltenden Fassung, zuletzt ABI. Nr. L 124 vom 20.5.2003, S. 36 ff, gelten (Empfehlungen der Kommission 2003/361/EG; siehe Anhang I) und
- c. über einen Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich verfügen.

¹ Bezeichnet das Zusammenspiel zwischen dem grünen und digitalen Wandel und deren Fähigkeit, sich gegenseitig zu verstärken.

Folgende Unternehmen und Projekte sind von einer Förderung ausgeschlossen:

- a. Land- und Forstwirtschaft (=Urproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse), Fischerei und Aquakultur.
- b. Unternehmen, deren Kerngeschäft ausschließlich auf digitalen Geschäftsmodellen basiert (z.B. Software- und App-Anwendung, Vermittlungsplattformen, Fintechs), im Zentrum stehen somit reine digitale Leistungserbringungen des Anbieters gegenüber den Kunden.
- c. Gemeinnützige Vereine – Bei der Antragstellung ist vom antragstellenden Verein zu bestätigen, dass in keinem Geschäftsbereich Gemeinnützigkeit vorliegt.
- d. Gebietskörperschaften

Hinsichtlich der Beteiligung von Gebietskörperschaften bzw. Körperschaften öffentlichen Rechts an Förderungswerbern gelten die Bestimmungen der KMU-Definition gem. EU-Wettbewerbsrecht sowie der De-Minimis Verordnung, siehe dazu Anhang I.

Gegen den Förderungswerber und bei Gesellschaften auch gegen einen geschäftsführenden Gesellschafter darf bzw. dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung

- a. kein Insolvenzverfahren anhängig sein oder
- b. die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag der Gläubiger nicht erfüllt sein.

5. Maßnahmen und förderungsfähige Kosten

5.1. Maßnahmen

Im Zuge des Moduls Umsetzung werden Investitionsprojekte gefördert, wobei aus nachfolgenden Tools der Toolbox „Modul Umsetzung“ gewählt werden kann:

Schiene „KMU.DIGITAL 4.0“:

- Tool U1: Geschäftsmodelle und Prozesse
- Tool U2: E-Commerce, Online Marketing & Social Media
- Tool U3: IT- und Cybersecurity
- Tool U4: Digitale Verwaltung

Schiene „KMU.DIGITAL 4.0 & GREEN“

- Tool GU1: Nachhaltige Transformation von Geschäftsmodellen und Prozessen
- Tool GU2: Steigerung der Effizienz durch E-Commerce, Online Marketing & Social Media
- Tool GU3: Resilienz durch IT- und Cybersecurity
- Tool GU4: Ressourcenoptimierung durch digitale Verwaltung

5.2. Förderungsfähige Kosten

Förderungsfähig sind (einkommenssteuerrechtlich) aktivierungspflichtige Neuinvestitionen (materielle und immaterielle Investitionen) sowie damit im Zusammenhang stehende Leistungen externer Anbieter (z.B. Programmieraktivitäten, (Cloud-)Softwarelizenzen), die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Investitionsprojekt stehen und für welche vorab eine geförderte Beratung im Rahmen des Programms „KMU.DIGITAL“ (ab Ausschreibungsrunde „KMU.DIGITAL 3.1“, falls nicht anders durch den Programmbeirat festgelegt) in Anspruch genommen wurde. Die Kosten bzw. Leistungen dafür müssen innerhalb des Projektzeitraums angefallen sein. Kosten für die beschriebenen (Cloud-) Softwarelizenzen können maximal für 12 Monate ab Antragstellung gefördert werden und die Leistung muss innerhalb des Projektzeitraums angefallen sein. Die Bezahlung dieser Kosten für diesen Zeitraum muss bei der Abrechnung nachgewiesen werden.

In Verbindung mit (einkommenssteuerrechtlich) aktivierungspflichtigen Neuinvestitionen können auch Digitalisierungsgesamtpakete (z.B. Aufbau einer Homepage mit begleitender Rechtsberatung, kundenspezifisches Setup eines Webshops oder Implementierung von Versandschnittstellen) von externen Anbietern gefördert werden, die laufende Kosten inkludieren können. Diese laufenden Kosten können für eine Förderlaufzeit von maximal 12 Monaten ab Antragstellung gefördert werden und die Bezahlung dieser Kosten für diesen Zeitraum muss bei der Abrechnung nachgewiesen werden.

5.2.1. Schiene „KMU.DIGITAL 4.0“

Toolbox 3 „KMU DIGITAL 4.0“ Modul Umsetzung"

- Tool U1: Geschäftsmodelle und Prozesse
- Tool U2: E-Commerce, Online Marketing & Social Media
- Tool U3: IT- und Cybersecurity
- Tool U4: Digitale Verwaltung

5.2.1.1. Tool U1: Geschäftsmodelle und Prozesse

In diesem Tool wird die Entwicklung, Einführung und Verbesserung von Produkten, Dienstleistungen, Prozessen und Geschäftsmodellen durch digitale Anwendungen gefördert. Förderbare Projekte können bspw. sein (demonstrative Aufzählung): Künstliche Intelligenz, CRM-Systeme, ERP-Systeme, Investitionen in die Datenintegration über die Wertschöpfungskette, etc.

5.2.1.2. Tool U2: E-Commerce, Online Marketing & Social Media

In diesem Tool wird die digitale Transformation des Verkaufs- und Vertriebsprozesses, die Einführung und Weiterentwicklung von digitalen B2B- oder B2C-Anwendungen oder die Umsetzung von innovativen und datenbasierten Online-Strategien gefördert. Förderbare Projekte können bspw. sein (demonstrative Aufzählung): Erstellung einer Website, Aufbau eines Webshops, Investitionen in Suchmaschinenoptimierung, Social Media Marketing, etc.

5.2.1.3. Tool U3: IT- und Cybersecurity

Mit dem Tool IT- und Cybersecurity wird die Einführung oder Verbesserung von IT- und Cybersecurity-Maßnahmen und -Prozessen sowie der Aufbau eines Informationssicherheitsmanagements (inklusive Maßnahmen im Zuge des Datenschutzes) im Unternehmen gefördert.

5.2.1.4. Tool U4: Digitale Verwaltung

Mit diesem Tool werden Maßnahmen gefördert, die zur Nutzung der digitalen Verwaltung vom Unternehmen benötigt werden. Förderbare Projekte können bspw. sein (demonstrative Aufzählung): Einführung der digitalen Signatur, Verwendung von e-Rechnungen, Einrichtung von neuen Schnittstellen zu Verwaltungstools, USP-Anbindung, elektronische Beschaffungsvorgänge, etc.

5.2.2. Schiene „KMU.DIGITAL 4.0 & GREEN“

Toolbox 3 „KMU DIGITAL 4.0 & GREEN“ Modul Umsetzung"

- Tool GU1: Nachhaltige Transformation von Geschäftsmodellen und Prozessen
- Tool GU2: Steigerung der Effizienz durch E-Commerce, Online Marketing & Social Media
- Tool GU3: Resilienz durch IT- und Cybersecurity
- Tool GU4: Ressourcenoptimierung durch digitale Verwaltung

5.2.2.1. Tool GU1: Nachhaltige Transformation von Geschäftsmodellen und Prozessen

In diesem Tool wird die nachhaltige Transformation von Produkten, Dienstleistungen, Prozessen und Geschäftsmodellen durch digitale Anwendungen (z.B. Implementierung eines klimaneutralen Geschäftsmodells, Optimierung der Energie-Effizienz und des Ressourceneinsatzes

innerhalb der Wertschöpfungskette durch KI, Messung der Effizienz von Prozessen in der Produktion, Implementierung einer Software zur Messung des CO₂-Fußabdrucks, Implementierung von Maßnahmen zur Reduktion des CO₂-Fußabdrucks, etc.) gefördert.

5.2.2.2. Tool GU2: Steigerung der Effizienz durch E-Commerce, Online Marketing & Social Media

In diesem Tool wird die nachhaltige Transformation des Verkaufs- und Vertriebsprozesses (z.B. durch KI-Anwendungen, welche zu einer Ressourcenschonung, weniger Retouren oder zu einer Optimierung der Logistik führen; Implementierung von klimaneutralen Bezahlssystemen und klimaneutralen Versandlösungen, Erstellung einer CO₂-neutralen Website bzw. eines CO₂-neutralen Webshops durch Nutzung grüner Hosting-Anbieter, Bildoptimierung, Datensparsamkeit, etc.) sowie die Transformation der Online-Präsenz (z.B. durch Investitionen in Nachhaltigkeitszertifizierungen und grüne Labels) gefördert.

5.2.2.3. Tool GU3: Resilienz durch IT- und Cybersecurity

Mit dem Tool Resilienz durch IT- und Cybersecurity werden Maßnahmen gefördert, die zu einer nachhaltigen Erhöhung der Cyberresilienz und gleichzeitig zu einer Einsparung von Ressourcen sowie Energie-Effizienz führen (z.B. durch grüne Cloud-Dienste, grüne Server, effizientere Nutzung bzw. Auslastung von Servern, durch Investitionen in IT- und Cybersecurity-Lösungen von klimaneutralen Anbietern).

5.2.2.4. Tool GU4: Ressourcenoptimierung durch digitale Verwaltung

Mit diesem Tool werden Maßnahmen gefördert, die zu einer Einsparung von Material (z.B. Papier), einem effizienteren Einsatz von Personal sowie zu einer Verbesserung der Arbeitsprozesse führen (z.B. durch Digitalisierung von Workflows und Dateneingaben in Apps, Investition in ein digitales Dokumentenmanagementsystem, digitales Schichtbuch, digitales Auftragsbearbeitungssystem).

Es gelten die Beschreibungen der unter 5.2.2 angeführten Toolboxen, wobei für eine Förderung unter „KMU.DIGITAL 4.0 & GREEN“ das Digitalisierungsprojekt einen Beitrag zur Twin Transition² des Unternehmens in zumindest einem der folgenden Bereiche leisten muss (Eine Anpassung dieser Bereiche durch den Programmbeirat ist über die Programmlaufzeit möglich.):

- Energie-Effizienz
- Kreislaufwirtschaft & Ressourceneinsparung
- Mobilität

² Bezeichnet das Zusammenspiel zwischen dem grünen und digitalen Wandel und deren Fähigkeit, sich gegenseitig zu verstärken.

- Beschaffung & Lieferkette
- Kommunikation & Strategie
- Betriebsintern (Betriebsmittel, Büro, Organisation, etc.)

Dieser Beitrag des zu fördernden Projektes ist vom antragstellenden Unternehmen bei Antragstellung und Abrechnung zu bestätigen.

5.3. Nicht förderungsfähige Kosten

Ausgeschlossen von einer Förderung sind:

- a. Projekte aus dem Modul Umsetzung, deren förderbare Gesamtkosten den Betrag von EUR 30.000 übersteigen bzw. EUR 2.000 (jeweils exklusive USt) unterschreiten
- b. Kosten bzw. Leistungen, die außerhalb des Projektzeitraums (d.h. vor und nach Ende der mit der aws schriftlich vereinbarten Projektlaufzeit angefallen sind
- c. Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Digitalisierungsprojekt gem. Pkt. 3 stehen
- d. Kosten für IT-Grundausstattung wie die Beschaffung von Notebooks, PCs, Tablets oder Smartphones, Drucker und Standard-Software
- e. Aktualisierung von Webseiten, die lediglich den Content bzw. das Design einer Webseite betreffen
- f. Investitionen mit Investitionsstandort außerhalb Österreichs
- g. Kosten, die nicht in einem Zusammenhang mit einer unternehmerischen Investition stehen (z.B. Privatanteile als Bestandteil der Investitionskosten)
- h. Projekte aus dem Modul Umsetzung, für welche die Finanzierung nicht gesichert ist
- i. Fahrzeuge
- j. Finanzanlagen
- k. Finanzierungskosten
- l. aktivierte Eigenleistungen
- m. Kosten, die aus einem Unternehmenskauf/einer Unternehmensübernahme resultieren (z.B. Firmenwert, Übernahme/Ankauf bereits bestehender Investitionen - „Übernahmekosten“)

- n. laufende Betriebskosten (z.B. Personalkosten) hiervon sind Lizenzgebühren ausgenommen, die im Rahmen der Umsetzungsförderung neu angeschaffter oder eingesetzter Softwareprodukte betreffen (siehe Pkt 5.2)
- o. Kosten für Search Engine Advertising und Mitgliedsbeiträge für Buchungs-Plattformen
- p. Kosten, die im Zusammenhang mit exportbezogenen Tätigkeiten stehen
- q. Kosten, die bereits durch andere Förderungsprogramme mit Zuschuss unterstützt wurden oder werden, wenn dadurch eine Förderquote von über 100% erreicht werden würde.
- r. Nicht aktivierungsfähige Beratungs- und Schulungskosten oder Kosten, die bereits im Modul Beratung gefördert wurden, können im Modul Umsetzung nicht gefördert werden.
- s. Kosten die aus Kleinstbetragsrechnungen unter EUR 150 (exklusive Umsatzsteuer) resultieren (Ausnahme: monatliche laufende Ausgaben für Leistungen externer Anbieter für die Förderlaufzeit von max. 12 Monaten, siehe Pkt. 5.2)
- t. Umsatzsteuer: Die auf die förderbaren Projektkosten entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig vom Förderungsnehmer zu tragen ist (somit keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht), kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden. Die auf welche Weise immer rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie der Förderungsnehmer nicht tatsächlich zurückerhält.

6. Förderungsart und Förderungshöhe

Die Förderung erfolgt durch die Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen.

Die Förderung beträgt maximal 30% der förderbaren Kosten gem. Pkt. 5.2. Die Summe der förderbaren Kosten werden dabei auf EUR Hundert abgerundet. Der maximale Zuschuss für das Modul Umsetzung beträgt EUR 6.000 je Förderschiene (d.h. max. EUR 6.000 bei „KMU.DIGITAL 4.0“ und max. EUR 6.000 bei „KMU.DIGITAL 4.0 & GREEN“). Gefördert werden können Projekte mit förderbaren Kosten von mindestens EUR 2.000 bis maximal EUR 30.000 (exklusive USt) unter der Voraussetzung, dass pro Umsetzungsförderung vorab eine geförderte Beratung (Potentialanalyse oder strategische Beratung unter „KMU.DIGITAL“ ab Ausschreibungsrunde „KMU.DIGITAL 3.1“, falls nicht anders durch den Programmbeirat festgelegt) in Anspruch genommen wurde. Das BMAW behält sich vor, die Verknüpfung zwischen Beratungs- und Umsetzungsförderung entsprechend der budgetären Möglichkeiten aufzuheben.

Es kann maximal ein Umsetzungsprojekt pro Unternehmen (das sind verbundene Unternehmen gem. Empfehlung der Europäischen Kommission 2003/361/EG; siehe Anhang I Punkt 3) und Förderschiene (d.h. max. ein Umsetzungsprojekt aus „KMU.DIGITAL 4.0“ und max. ein Umsetzungsprojekt aus „KMU.DIGITAL 4.0 & GREEN“) gefördert werden. Das BMAW behält sich vor, diese Begrenzung unter Beachtung der budgetären Möglichkeiten aufzuheben.

Die Förderung kann bei fremdfinanzierten Projekten im Modul Umsetzung zur Bedienung der Finanzierung dieser Projekte verwendet werden.

7. Kumulierung und „De-minimis“-Beihilfen

7.1. Kumulierung

Es können mehrere Förderungen zur Ausfinanzierung eines geförderten Projekts in Anspruch genommen werden. Das Unternehmen hat sicherzustellen, dass nicht mehr als 100% der entstandenen Kosten durch Förderungen finanziert werden.

7.2. „De-minimis“-Beihilfen

Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen (wirtschaftlich tätige Einheit) gewährten „De-minimis“-Förderungen darf in einem Zeitraum von drei Jahren (Stand Jänner 2024: EUR 300.000,00; Änderungen in der Programmlaufzeit möglich) nicht übersteigen. Der Dreijahreszeitraum ist rollierend, d.h. bei jeder Neubewilligung einer „De-minimis“-Förderung ist die Gesamtsumme jener gewährten „De-minimis“-Förderungen festzustellen, die in den letzten drei Jahren vor dem Tag der Gewährung der neuen Förderung gewährt wurden. Der Förderungswerber ist zu verpflichten, die jeweilige Förderungsobergrenze zu beachten. Dabei sind die Regelungen für „ein einziges Unternehmen“ der „De-minimis“-Verordnung zu berücksichtigen, die an die Kriterien für „verbundene Unternehmen“ der KMU-Definition angelehnt, aber nicht komplett deckungsgleich sind (siehe Anhang I).

Damit ein Unternehmen eine Förderung nach dieser Richtlinie erhalten kann, muss es sowohl der KMU-Eigenschaft entsprechen als auch die De-minimis-Grenzen für „ein einziges Unternehmen“ einhalten.

Zur besseren Vergleichbarkeit sind die Definitionen im Anhang I nacheinander dargestellt.

8. Förderungsansuchen

Förderungsansuchen für das Modul Umsetzung können ab Veröffentlichung dieser Richtlinie bis zu einem auf der Website <https://www.kmudigital.at/> festgelegten Zeitpunkt bzw. bis zur budgetären Ausschöpfung des Programms „KMU.DIGITAL“ digital im Wege der Einreichplattform (aws Fördermanager) eingereicht werden. Eine Verlängerung dieser Frist durch das BMAW ist unter Berücksichtigung der budgetären Bedeckung möglich.

Der Förderungswerber ist verpflichtet, im Förderungsansuchen vollständige Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Ansuchen bei anderen Bundesstellen oder anderen Rechtsträgern, die dasselbe Projekt betreffen, zu machen und diesbezüglich spätere Änderungen mitzuteilen. Insbesondere hat der Förderungswerber (einschließlich verbundener Unternehmen gem. Empfehlung der Europäischen Kommission 2003/361/EG; siehe Anhang I Punkt 3, sowie nach der De-minimis Verordnung, siehe Anhang I nach Punkt 3 zu „ein einziges Unternehmen“ hinzuzuzählende Unternehmen) im Förderungsansuchen anzugeben, ob er im Dreijahreszeitraum (rollierend) vor dem Tag der Gewährung der neuen Förderung „De-minimis“-Beihilfen erhalten hat. Die an das KMU förderungsvergebenden Stellen haben auf Grundlage dieser Angaben zu prüfen, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmaß eine Förderung aufgrund der für Kumulierungen geltenden Bestimmungen gewährt werden kann.

Im Falle einer „KMU.DIGITAL 4.0 & GREEN“ Förderung hat der Förderwerber zu bestätigen, dass sein Projekt einen Beitrag zur Twin Transition leistet.

Die Förderungsvergabe erfolgt chronologisch entsprechend der Reihenfolge des Eintreffens der vollständigen und beurteilungsfähigen Förderungsansuchen bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die zur Verfügung stehenden Budgetmittel verbraucht sind.

Das Modul Umsetzung wird von der aws im Namen und auf Rechnung des Bundes abgewickelt. Die Entscheidung über die Förderungsmöglichkeit im Modul Umsetzung trifft die aws.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der budgetären Bedeckung.

9. Prüfung und Entscheidung

Förderungsansuchen sind von der aws unter Berücksichtigung allfälliger Förderungsschwerpunkte und (sofern keine diesbezügliche Aufhebung durch das BMAW erfolgt) der vorherigen Inanspruchnahme einer geförderten Beratung unter „KMU.DIGITAL“ (das sind alle ab KMU.DIGITAL 3.1 stattgefundenen Ausschreibungsrunden sowie die gegenständliche Ausschreibungs-

runde, falls nicht durch den Programmbeirat gesondert geregelt) unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des KMU-FG und der Erfüllung der Richtlinie zu prüfen. Prüfinhalt ist insbesondere auch die Beantragung bzw. Gewährung von Förderungen zu gegenständlichem Projektvorhaben durch andere Stellen. Im Falle einer „KMU.DIGITAL 4.0 & GREEN“ Förderung ist zudem vom Förderwerber der Beitrag des Projekts zur Twin Transition zu bestätigen.

Im Falle einer positiven Entscheidung über das Förderungsansuchen übermittelt die aws dem Förderungswerber in digitaler Form ein Förderungsangebot, in dem alle mit der Förderung verbundenen Auflagen und Bedingungen enthalten sind. Dieses Angebot ist vom Förderungswerber innerhalb einer Frist von einem Monat anzunehmen, andernfalls gilt das Angebot als widerrufen, sofern die aws nicht einer Verlängerung zustimmt. Mit der Annahme des Angebots bestätigt der Förderungswerber die Kenntnisnahme und Einhaltung der Förderungsrichtlinie und es kommt der Förderungsvertrag zustande.

Im Falle einer teilweisen oder gänzlichen Ablehnung eines Förderungsansuchens hat die aws die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe unter Anführung der entsprechenden Richtlinien-Bestimmung(en) dem Förderungswerber schriftlich darzulegen.

10. Auszahlung

Die geförderten Investitionen und externen Kosten müssen längstens innerhalb von einem Jahr ab Antragstellung durchgeführt und bezahlt werden. Verlängerungen des Projektzeitraums sind nur in begründeten Einzelfällen und nach schriftlicher Zustimmung durch die aws um maximal 2 Monate möglich.

Der Gesamtbetrag der Förderung wird nach Vorlage, Prüfung und Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit folgender Unterlagen, die spätestens zwei Monate nach Projektabschluss bei der aws vorliegen müssen (Verlängerungen des Abrechnungszeitraums sind nur in begründeten Einzelfällen und nach schriftlicher Zustimmung durch die aws um maximal 1 Monat möglich), ausgezahlt:

1. firmenmäßig gefertigtes fristgerecht angenommenes Förderungsangebot (Förderungsvertrag) und
2. Erfüllung aller im Förderungsvertrag formulierten Auflagen und Bedingungen einschließlich des ausgefüllten Feedbackfragebogens.
3. ein vom Förderungsnehmer unterzeichneter Verwendungsnachweis bestehend aus einem Sachbericht (§ 40 ARR Z 2) und einem zahlenmäßigen Nachweis über die angefallenen Projektkosten sowie allenfalls weitere im Förderungsvertrag festgelegte Unterlagen. Der zahlenmäßige Nachweis muss eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung

rung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen. Die Übermittlung des Verwendungsnachweises und aller weiteren Unterlagen hat in digitaler Form über die Einreichplattform zu erfolgen.

4. Vorlage der Kopien bereits erhaltener Förderzusagen (inkl. Barwert) für gegenständliches Projekt.
5. Wurde um keine weitere Förderung angesucht bzw. keine weitere Förderung gewährt, ist dies vom Förderungswerber zu bestätigen.
6. Rechnungen und Zahlungsbelege sowie Jahresabschlüsse samt Anlagenverzeichnisse sind der aws auf Verlangen vorzulegen.

Werden die abgerechneten und als förderbar anerkannten (Investitions-) Kosten gegenüber dem im Förderungsanbot festgelegten Umfang unterschritten, so reduziert sich die Förderung aliquot. Im Falle des Unter- oder Überschreitens der Grenzen der förderbaren Gesamtkosten gemäß Punkt 6.1.1 (mindestens EUR 2.000 und maximal EUR 30.000 exklusive USt) liegen die richtliniengemäßen Voraussetzungen für die Auszahlung der Förderung nicht vor und gilt der Förderungsvertrag als widerrufen.

11. Berichtslegung

Sofern Unterlagen nicht bereits gemäß Punkt 10 vorgelegt wurden, sind folgende Unterlagen vom KMU an die fördernde Stelle bis zu einem im Förderungsvertrag festgelegten Zeitpunkt beizubringen:

- a. Daten und Informationen, die zur Erfüllung der Jahresberichtserstattungspflicht nach der „De-minimis“-Verordnung erforderlich sind;
- b. Daten und Informationen, die zur Evaluierung des Förderungsprogramms „KMU.DIGITAL“ benötigt und im Förderungsvertrag mitgeteilt werden.

12. Meldepflichten des Fördernehmers

12.1. Änderungen vor Annahme des Förderungsangebotes / vor Erhalt des Zuschusses

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, Änderungen von Angaben im Förderungsansuchen vor Annahme des Förderungsangebotes / vor Erhalt des Zuschusses unverzüglich und aus eigener Initiative schriftlich anzuzeigen. Die das KMU fördernden Stellen können in einem solchen Fall ein etwa bereits gelegtes Förderungsangebot / -zusage ändern oder widerrufen.

12.2. Änderungen nach Annahme des Förderungsangebotes / vor Erhalt des Zuschusses

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, nach Annahme des Förderungsangebotes bis zur Auszahlung des Zuschusses folgende Umstände jeweils unverzüglich und aus eigener Initiative bis Abschluss des Projektes (inkl. erfolgter Abrechnung) schriftlich zu melden:

- a) beabsichtigte wesentliche Änderungen innerhalb eines Förderungsprojektes im Modul Umsetzung
- b) beabsichtigte Änderung der Rechtsform des Unternehmens, seine Fusion mit einem Dritten oder sonstige Gesamt- oder Einzelrechtsnachfolge
- c) den Eintritt von Einstellungsgründen gemäß Punkt 14
- d) den Entzug der Gewerbeberechtigung oder einer sonstigen Berechtigung zur Ausübung von selbständigen Tätigkeiten
- e) Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Projektes verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfordern würden
- f) Verlust der KMU-Eigenschaft innerhalb des Projektdurchführungszeitraums
- g) Gesellschafterwechsel, sofern mehr als 25 % des Gesellschaftskapitals betroffen sind
- h) Förderungen, um die bei einer anderen Förderungsstelle des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der EU für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, angesucht wird.

Diese Meldepflichten werden dem Förderungsnehmer im Förderungsvertrag auferlegt.

13. Überprüfung und Auskunftserteilung

13.1. Überprüfung

Die Organe des Bundes und der EU sowie die aws behalten sich vor, eine Überprüfung der Verwendung der Förderung und des geförderten Projekts durch seine/ihre Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

13.2. Auskunftserteilung durch den Förderungswerber/-nehmer

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen Jahresabschlüsse vorzulegen sowie Organen oder Beauftragten des Bundes, der EU und der aws Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung des Projekts dienende Unterlagen bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten oder auf deren Verlangen vorzulegen, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder erteilen zu lassen und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit dem Projekt das Prüforgan entscheidet.

Der Förderungsnehmer hat sämtliche Unterlagen über das geförderte Projekt — unter Vorbehalt einer Verlängerung durch den Förderungsgeber in begründeten Fällen - zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung sicher und geordnet aufzubewahren, wobei zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Datenträger verwendet werden können, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist. In diesem Falle hat der Förderungsnehmer auf seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben, diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen. Im Falle eines anhängigen Verfahrens (zB OLAF) wird der Lauf dieser Frist für den jeweiligen Förderungsfall gehemmt und kann im Anlassfall die angeführte Dauer der Aufbewahrungsfrist überschreiten (vgl. Artikel 132 der Haushaltsordnung).

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, Vor-Ort-Kontrollen zu ermöglichen und die Auskunftspflicht/Datenweitergabe an beauftragte Organe der EU (Kommission, OLAF, Rechnungshof, ECA und gegebenenfalls EUStA) sowie nationaler Behörden (wie Rechnungshof, Buchhaltungsagentur des Bundes, Organe und Beauftragte des Bundesministeriums für Finanzen) zu gewähren. Die mit der Prüfung der korrekten Mittelverwaltung beauftragten Behörden ist auf schriftlichen Antrag unverzüglich Auskunft zu gewähren. (vgl. Art 22 Abs 2 lit e EU (VO) 2021/241).

Die missbräuchliche Verwendung der Förderungsmittel kann strafrechtliche Konsequenzen (insbesondere § 153b StGB) nach sich ziehen und zum Ausschluss von künftigen Förderungen sowie Ausschreibungen führen.

14. Einstellung und Rückforderung

14.1. Vorläufige Einstellung

Die Förderung wird vorläufig eingestellt bei:

- a) entgeltlicher Veräußerung des Unternehmens oder des Unternehmensteiles, der gefördert wurde;
- b) Übergabe des Unternehmens oder Unternehmensteiles, der gefördert wurde, durch Schenkung oder im Erbwege.
- c) Aus- oder Umgründung des Unternehmens
- d) Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Fördernehmers

Nach Abschluss der genannten Vorgänge kann unter Beachtung der Zielsetzung der Richtlinie die Förderung bei Fortführung des Unternehmens über Ansuchen des Fördernehmers weiter gewährt werden; im Falle einer Veräußerung oder Übergabe aber nur dann, wenn der Käufer bzw. Übernehmer die Förderungsvoraussetzungen erfüllt und eine Verpflichtungserklärung gemäß Punkt 16 vorlegt, anderenfalls ist die vorläufige Einstellung eine endgültige.

14.2. Endgültige Einstellung und Rückforderung

Der Anspruch auf vertraglich zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt endgültig bei:

- a) Insolvenzverfahren, im Zuge dessen kein Sanierungsplan angenommen wird oder die spezifischen Förderungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden
- b) Wegfall der gewerberechtlichen oder sonstigen Voraussetzungen für die Führung des Unternehmens;
- c) dauernder Einstellung der Betriebstätigkeit;
- d) bei Vorliegen der Punkte 14.1, erster Absatz, wenn im Falle der lit. a bis lit. c die Förderungsvoraussetzungen durch den neuen Unternehmer nicht erfüllt werden;
- e) unrichtigen oder unvollständigen Angaben bei der Antragstellung oder Abrechnung.

Der Fördernehmer ist verpflichtet — unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b AuslBG — die Förderung über schriftliche Aufforderung des BMAW oder der aws oder der Europäischen Union sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere

1. Organe oder Beauftragte des Bundes, der EU oder der aws über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
2. die Eigenschaft als KMU gem. KMU-Definition im Zeitpunkt der Förderungsgewährung nicht bestand, oder ein Verlust der KMU-Eigenschaft eintritt,
3. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht beigebracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind. Sofern in diesen Fällen eine schriftliche, der

Eigenart der geförderten Leistung entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung ohne Erfolg geblieben ist, sowie sonstige vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,

4. der Förderungsnehmer nicht aus eigener Initiative unverzüglich jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,
5. der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen, insbesondere auch eine Transparenzportalabfrage, be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
6. die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
7. vom Förderungsnehmer die Abtretungs-, Anweisungs- und Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbote gemäß Punkt 16 nicht eingehalten wurden,
8. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von einem geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden,
9. das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wird,
10. von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder
11. sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, oder die Mitteilungspflicht betreffend andere Förderungsgeber vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden.

Anstelle einer gänzlichen Rückforderung kann bei einzelnen Tatbeständen eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung vorgesehen werden, wenn

1. die vom Förderungsnehmer übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist,
2. kein Verschulden des Förderungsnehmers am Rückforderungsgrund vorliegt und
3. für den Förderungsgeber die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages weiterhin zumutbar ist.

Auch kann die gewährte Förderung auf das gemäß § 15 Abs. 2 ARR (2014) oder nach unionsrechtlichen Bestimmungen zulässige Ausmaß gekürzt werden, insbesondere wenn der Fördernehmer nach dem Zeitpunkt des Förderungsansuchens von einem anderen Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften eine Förderung für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, erhält, welche bei der Zuerkennung der Förderung nicht bekannt war.

Entsprechend § 25 Abs. 7 ARR (2014) kann von einer Kürzung unter den in § 25 Abs. 7 ARR (2014) Bestimmungen Abstand genommen werden. Falls die Förderung bereits ausbezahlt wurde, kann eine entsprechende Rückforderung erfolgen.

Es erfolgt eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tage der Auszahlung der Förderung an, mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode. Liegen diese Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist dieser heranzuziehen.

Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen im Ausmaß von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges zu vereinbaren. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

14.3. Entscheidung und gerichtliche Geltendmachung

14.3.1. Gerichtliche Geltendmachung

Die gerichtliche Geltendmachung von Rückforderungsansprüchen des Bundes im Modul Umsetzung erfolgt im Wege der Finanzprokurator. Allfällige weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

Der Förderungsnehmer unterwirft sich in allen Streitigkeiten aus der Gewährung einer Förderung gemäß dieser Richtlinie der Gerichtsbarkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Wien. Dem BMAW und der aws bleibt es jedoch vorbehalten, den Förderungsnehmer auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

15. Datenschutz

15.1. Datenverwendung

Dem Förderungs-/Zuschusswerber ist zur Kenntnis zu bringen, dass die Förderungsgeberin (BMAW), die aws als mit der Durchführung der Förderung betraute Abwicklungsstelle sowie die WKÖ für Zuschusszahlungen an KMU (Modul Beratung), berechtigt sind, als gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche gem. Art. 26 DSGVO³ (die gemeinsamen Verantwortlichen)

- die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung für die Wahrnehmung einer der Förde-

³ VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

rungsgeberin und/oder den weiteren Verantwortlichen (gesetzlich) übertragenen Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt (Art 6 Abs 1 lit e DSGVO), zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art 6 Abs 1 lit c DSGVO), für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Vertrages (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO) oder sonst zur Wahrung der berechtigten Interessen der Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist (Art 6 Abs 1 lit f DSGVO), zu verwenden;

- die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises [gemäß Abschnitt 8 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014)] erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes, der EU oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen,
- Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen.

Dem Förderungs-/Zuschusswerber ist zur Kenntnis zu bringen, dass es im Rahmen der Verwendung dazu kommen kann, dass personenbezogene Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013, BGBl. Nr. 139/2009 sowie § 14 der ARR 2014, in der jeweils geltenden Fassung), des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948, in der jeweils geltenden Fassung), Organen und Einrichtungen der Europäischen Union nach den europarechtlichen Bestimmungen sowie der KommAustria gemäß den Bestimmungen des Medientransparenzgesetzes, BGBl. I Nr. 125/2011, in der jeweils geltenden Fassung, übermittelt oder offengelegt werden müssen, wobei die Rechtsgrundlage dafür jeweils die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art 6 Abs 1 lit c DSGVO) oder die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse ist (Art 6 Abs 1 lit e DSGVO).

Der Förderungs-/Zuschusswerber wird darüber in Kenntnis gesetzt, dass insbesondere der Name des Förderungsempfängers, die Bezeichnung des Vorhabens sowie die Höhe der gewährten Förderungsmittel nach Maßgabe der jeweils geltenden unionsrechtlichen Vorschriften veröffentlicht werden können.

Das Förderungsansuchen und der Förderungsvertrag hat eine Information zur Datenverarbeitung gemäß Art. 13 und 14 DSGVO (Datenverarbeitungsauskunft) zu enthalten.

Der Förderungswerber hat zu bestätigen, dass die Offenlegung von Daten gegenüber den Verantwortlichen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO und des DSG erfolgt.

16. Verpflichtungserklärung

Eine Erklärung des Förderungsnehmers über die Einhaltung der Bestimmungen aller in der Förderungsrichtlinie angeführten Punkte und der sich daraus für ihn ergebenden Verpflichtungen sowie über die Kenntnisnahme, dass Förderungen nur jenen Unternehmen gewährt werden, die das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004 und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005 - beide in der jeweils geltenden Fassung - beachten, ist ebenso in das Förderungsangebot aufzunehmen wie das Verbot über den Anspruch aus der gewährten Förderung durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise zu verfügen.

17. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft und ist (inkl. Abrechnungsphase) befristet bis 31.12.2028 bzw. bis auf Widerruf gültig. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist die gegenständliche Richtlinie weiterhin auf jene Vorhaben anzuwenden, über welche basierend auf dieser Richtlinie der Förderungsvertrag abgeschlossen wurde.

Anhang 1

KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht

Allgemeines

Im Mai 2003 wurde von der Europäischen Kommission die neue KMU-Definition im Amtsblatt veröffentlicht (ABl. Nr. L 124 vom 20.5.2003, S. 36 ff), die nachfolgend zusammengefasst wiedergegeben wird.

Unternehmensdefinition

Als Unternehmen gilt jede Einheit - unabhängig von ihrer Rechtsform -, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Damit gelten auch Einpersonen-, Familien- und Handwerksbetriebe sowie Vereinigungen oder Personengesellschaften als Unternehmen, wenn sie regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)

Als KMU können nur jene Unternehmen eingestuft werden, die weder die Schwellenwerte für die Mitarbeiterzahl noch jene für Umsatz oder Bilanzsumme überschreiten.

Für die Berechnung der Schwellenwerte sind die Werte auf Jahresbasis gemäß letztem Jahresabschluss ausschlaggebend. Bei Neugründungen ist der Wert für das Wirtschaftsjahr zu schätzen.

Ein Verlust/Erhalt des Status „KMU“ muss/kann erst berücksichtigt werden, wenn die Überschreitung/Unterschreitung in zwei aufeinanderfolgenden Wirtschaftsjahren eintritt.

Schwellenwerte für Beschäftigte

- **Kleinstunternehmen:** weniger als **10 Personen**
- **Kleine Unternehmen:** weniger als **50 Personen**
- **Mittlere Unternehmen:** weniger als **250 Personen**

Folgende Personen sind einzubeziehen:

- alle Personen, die entweder beim Unternehmen angestellt sind oder die auf Rechnung des Unternehmens für das Unternehmen (z.B. auf Leasing/ Werkvertragsbasis oder als freie Mitarbeiter) tätig sind;

- Teilzeit- und Saisonbeschäftigte sind anteilmäßig zu berücksichtigen;
- mitarbeitende Eigentümer und Teilhaber (letztere nur, wenn sie regelmäßig gegen Entlohnung mitarbeiten) sind voll/anteilmäßig (je nach Ausmaß der Mitarbeit) zu berücksichtigen;
- Personen in Karenz, in Freistellung, in beruflicher Ausbildung stehend (Lehrlinge, Studenten, etc.), müssen nicht berücksichtigt werden.

Schwellenwerte für Umsatz sowie Jahresbilanzsumme

- Kleinstunternehmen: max. 2 Mio. Euro Umsatz oder max. 2 Mio. Euro Bilanzsumme
- Kleine Unternehmen: max. 10 Mio. Euro Umsatz oder max. 10 Mio. Euro Bilanzsumme
- Mittlere Unternehmen: max. 50 Mio. Euro Umsatz oder max. 43 Mio. Euro Bilanzsumme

Unternehmenstypen

Gemäß neuer KMU-Definition wird zwischen drei Unternehmenstypen unterschieden. Die Unterscheidung erfolgt im Allgemeinen je nach Art der Beziehung(en) zu anderen Unternehmen hinsichtlich der Kapitalbeteiligung, der Kontrolle von Stimmrechten oder des Rechts zur Ausübung eines beherrschenden Einflusses.

Je nach Unternehmenstyp ist bei der Ermittlung der Schwellenwerte in Bezug auf Beschäftigte und Umsatz/Bilanzsumme differenziert vorzugehen.

1. „Eigenständiges“ Unternehmen

Als „eigenständig“ gilt jedes Unternehmen, das nicht als „Partnerunternehmen“ oder als

„verbundenes Unternehmen“ (siehe nachfolgende Ausführungen) eingestuft werden muss.

2. „Partnerunternehmen“

Als „Partnerunternehmen“ gelten alle Unternehmen, die nicht als „verbundene Unternehmen“ (siehe nachfolgende Ausführungen) eingestuft werden müssen und zwischen denen folgende Beziehung besteht:

- Ein Unternehmen hält - alleine oder gemeinsam mit einem/mehreren „verbundenen“ Unternehmen - 25% oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte eines anderen Unternehmens.

Das bedeutet: ein Unternehmen (Förderungswerber) gilt als „Partnerunternehmen“, wenn

- es einen Anteil zwischen 25% und weniger als 50% an einem anderen Unternehmen hält;
- ein anderes Unternehmen einen Anteil zwischen 25% und weniger als 50% am Unternehmen (Förderungswerber) hält;
- es weder selbst einen konsolidierten Jahresabschluss erstellt noch durch Konsolidierung in den Jahresabschluss eines anderen Unternehmens einbezogen wird.

Ausnahmeregelung:

Ein Unternehmen gilt jedoch weiterhin als „eigenständig“ - auch wenn der Schwellenwert von 25% erreicht oder überschritten wird -, sofern sich nachfolgende Investoren am Unternehmen beteiligen (unter der Bedingung, dass diese Investoren weder einzeln noch gemeinsam mit dem betroffenen Unternehmen „verbunden“ sind):

- Staatliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften, natürliche Personen bzw. Gruppen natürlicher Personen, die regelmäßig im Bereich der Risikokapitalinvestition tätig sind („Business Angels“) und die Eigenmittel in nicht börsennotierte Unternehmen investieren, sofern der Gesamtbetrag der Investition der genannten „Business Angels“ in ein und dasselbe Unternehmen 1,25 Mio. Euro nicht überschreitet;
- Universitäten oder Forschungszentren ohne Gewinnzweck;
- Institutionelle Anleger einschließlich regionaler Entwicklungsfonds;
- Autonome Gebietskörperschaften mit einem Jahreshaushalt von weniger als 10 Mio. Euro und weniger als 5.000 Einwohnern.

3. „Verbundene Unternehmen“

Als „verbundene Unternehmen“ gelten alle Unternehmen, die zueinander in einer der folgenden

Beziehung stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen.
- Ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzu-berufen.

- Ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben.
- Ein Unternehmen, das Aktionär/Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären/Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären/ Gesellschaftern aus.

Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen, oder einem Investor gemäß Punkt 2 „Partnerunternehmen“, untereinander in einer der oben angeführten Beziehungen stehen (beherrschender Einfluss), gelten ebenfalls als „verbunden“.

Für die unter Punkt 2 „Partnerunternehmen“ angeführten Investoren besteht die widerlegbare Vermutung, dass sie keinen beherrschenden Einfluss ausüben (sofern sie sich nicht direkt oder indirekt in die Verwaltung einmischen), weshalb sie nicht von vornherein als „verbunden“ eingestuft werden.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer der oben angeführten Beziehungen stehen (beherrschender Einfluss), gelten gleichermaßen als „verbundene“ Unternehmen, wenn diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind. Als benachbarter Markt gilt der Markt für ein Produkt/eine Dienstleistung, der dem betreffenden Markt unmittelbar vor- oder nachgeschaltet ist.

Betreffend die Beteiligung **von öffentlichen Stellen und Körperschaften des öffentlichen Rechts** gilt: Außer in den unter Punkt 2 „Partnerunternehmen“ genannten Ausnahmeregelungen kann ein Unternehmen nicht als KMU angesehen werden, wenn 25 % oder mehr seines Kapitals/seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einer/mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden.

Ermittlung der Werte für Mitarbeiter, Umsatz und Bilanzsumme

1. „Eigenständige“ Unternehmen:

Sowohl die Finanzdaten als auch die Mitarbeiterzahlen sind ausschließlich auf der Grundlage der

Jahresabschlüsse des Unternehmens (Förderungswerber) zu erstellen.

2. „Partnerunternehmen“ und „verbundene Unternehmen“:

- Die Finanzdaten als auch die Mitarbeiterzahlen sind auf der Grundlage der Jahresabschlüsse

und sonstiger Daten des Unternehmens (Förderungswerber) zu erstellen bzw. sofern vorhanden - anhand der konsolidierten Jahresabschlüsse des Unternehmens selbst bzw. der

konsolidierten Jahresabschlüsse, in die das Unternehmen durch Konsolidierung eingeht.

- Zu diesen Daten des Unternehmens selbst werden die Daten eventuell vorhandener „Partnerunternehmen“, die diesem unmittelbar vor- oder nachgelagert sind, hinzuge-rechnet. Die Anrechnung erfolgt proportional zum Anteil der Beteiligung am Kapital o-der an den Stimmrechten, wobei der höhere dieser beiden Anteile zugrunde zu legen ist. Bei wechselseitiger Kapitalbeteiligung ist ebenfalls der höhere dieser Anteile heran-zuziehen.
- Zu diesen vorhin genannten Daten sind zudem noch die Daten jener Unternehmen, die mit den betroffenen Unternehmen „verbunden“ sind, zu 100% zu addieren, falls diese in den konsolidierten Jahresabschlüssen noch nicht berücksichtigt worden sind.
- Falls die Mitarbeiterzahl eines bestimmten Unternehmens in den konsolidierten Jahresabschlüssen nicht ausgewiesen ist, ist die Mitarbeiterzahl des Unterneh-mens zu berechnen. Dazu sind die Daten der "Partnerunternehmen" anteilmäßig und jene der „verbundenen Unternehmen“ zu 100% hinzuzurechnen.

„Ein einziges Unternehmen“ nach der De-minimis Verordnung

Die De-minimis Verordnung (Verordnung 2023/2831, ABI. L vom 15.12.2023) hat eine eigen-ständige Definition des Unternehmerbegriffs, sie bezieht sich auf die Förderungen, welche „ein einziges Unternehmen“ ausgezahlt bekommt.

Nach Artikel 2 Abs 2 der De-minimis-Verordnung besteht „ein einziges Unternehmen“ aus allen Unternehmen mit, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- a. Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesell-schafter eines anderen Unternehmens;
- b. ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Lei-tungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzu-berufen;
- c. ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- d. ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unterneh-mens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses

anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in mindestens einer der Beziehungen gemäß Buchstaben a bis d stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet.

